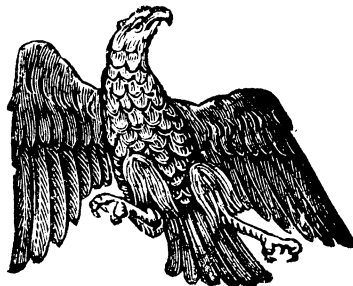


Oelser Kreisblatt.

Das Kreisblatt erscheint Freitags; es kostet für den Monat bei der Post 0,80 Goldmark.

Postcheckkonten
Kreis kommunal-Kasse Breslau Nr. 3130,
Kreis-Sparkasse Breslau Nr. 3131.

Redakteur: Max Politt.



Inserate werden bis Donnerstag mittag in der Geschäftsstelle angenommen. — Preis für die fünfspaltige Petitzelle 10 Goldpfennige, für außerhalb des Kreises Oels Wohnende 15 Goldpfennige.

Druck und Verlag
A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co.
in Oels.

Nr. 19.

Oels, den 26. April 1924.

62. Jahrgang.

Ämtlicher Teil.

A. Bekanntmachungen des Landrats.

Nachruf.

Am 18. d. Mts. verstarb im hiesigen Krankenhause nach längerem Leiden, der Kreistagsabgeordnete

Herr Bäckerobermeister
Ernst Bardelle.

Der Verstorbene hat seit dem Jahre 1921 dem hiesigen Kreistage als Abgeordneter angehört.

Der Kreis wird ihm ein dauerndes Andenken bewahren.

Oels, den 19. April 1924.

**Namens des Kreistages
und des Kreisausschusses
Der Vorsitzende**

Dr. Unckell, Landrat.

Die Zahlung hat an das Kreisrechnungssamt zu erfolgen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2530.

Oels, den 22. April 1924.

Wahl-druck-sachen für die Reichstagswahlen.

Den Gemeindevorstehern derjenigen Gemeinden, welche als Reichstagswahlort in Frage kommen, gehen in den nächsten Tagen an Formularen für die Reichstagswahl unter Einschreiben zu:

- 1 Wahl-niederschrift,
- je 1 Zahl- und Gegenliste,
- die erforderliche Anzahl Stimmzettel und Umschläge.

Die Magistrate erhalten einen Mehrbedarf entsprechend der Zahl der Wahlbezirke überwiesen.

Diejenigen Gemeindevorsteher, welche nicht selbst Wahlvorsteher für die Reichstagswahl sind, haben die erhaltenen Druck-sachen sofort dem betreffenden Wahlvorsteher zu übergeben. Die Herren Wahlvorsteher wollen sich mit dem Inhalt der Formulare eingehend vertraut machen, um für die Wahlhandlung vorbereitet zu sein. Die erhaltenen Formulare sind bis zum Wahl-tage verschlossen aufzubewahren.

Wo bis zum 1. Mai d. J. die Wahl-druck-sachen nicht eingegangen sind, ist mir umgehend telephonisch oder telegraphisch Anzeige zu machen.

K. VI. 20.

Oels, den 23. April 1924.

Gewerbesteuer.

Durch Verordnung des Staatsministeriums vom 23. November 1923 (Gesetzsammlung Seite 519) ist eine vorläufige Neuregelung der Gewerbebesteuer erfolgt. Die Gemeinden des Kreises werden auf diese Verordnung sowie auf die Ergänzungsverordnung zu der vorgenannten Verordnung vom 16. Februar 1924 — veröffentlicht in der Preuß. Gesetzsammlung Seite 109 für 1924 — besonders hingewiesen.

Nach Artikel I der Verordnung vom 23. November 1923 sind die Gemeinden berechtigt, nach den Vorschriften dieser Verordnung eine Gewerbebesteuer zu erheben, und es wird den Gemeinden empfohlen, von dem Rechte der Gewerbebesteuererhebung im allgemeinen Gebrauch zu machen. Nur solche Gemeinden, in denen sich weniger, namentlich kleinere Gewerbetreibende befinden, die das Gewerbe neben einer Landwirtschaft betreiben, können unbedenklich von der Erhebung der Gewerbebesteuer absehen.

Die Verwaltung der Gewerbebesteuer ist mit dem 1. April d. J. im hiesigen Kreise — mit Ausnahme des Stadtbezirks Oels — auf den Kreisausschuß (Gewerbebesteuerausschuß) als Verwaltungsbehörde übergegangen.

Die Veranlagung erfolgt nach wie vor nur zum Zwecke der Erhebung von kommunalen Zuschlägen.

Nach § 1 der Ergänzungsverordnung findet eine Veranlagung der Gewerbebesteuer nach dem Ertrage für das Kalender-jahr 1923 nicht statt. Die Veranlagung für das Steuerjahr er-

S. Nr. K. I. 1320.

Oels, den 3. April 1924.

Betreffend: Erhebung einer Bezugsgebühr für das Kreisblatt durch die Ortsbehörden.

Der Kreisausschuß hat beschlossen, von den Städten, Gemeinden und Gutsbezirken vom 1. April d. J. ab für den Bezug des Kreisblatts eine Gebühr von 6,— Renten-mark jährlich zu erheben. Dieser Betrag ist in Viertel-jahresraten von je 1,50 Rentenmark bis zum 5. eines jeden ersten Monats im Vierteljahr, erstmalig somit sofort, fällig. Auch stelle ich die Bezahlung für das ganze Jahr in einer Rate anheim.

folgt erst nach Ablauf des Kalenderjahres 1924. Bis dahin sind Vorauszahlungen zu leisten.

Gemäß § 2 der Verordnung vom 16. Februar 1924 beträgt der pro die Vorauszahlung auf die Gewerbesteuer nach dem Ertrage maßgebende Steuergrundbetrag 10 v. H. des Betrages der nach §§ 5—8 und 12 des Art. 1 der 2. Steuernotverordnung der Reichsregierung vom 19. 12. 1923 (Reichsgebl. I Seite 1205) und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchfüh. ergangenen oder ergehenden Bestimmungen für das Einkommen aus gewerbesteuerpflichtigem Betrieb als Vorauszahlung für die Reichseinkommen- oder Reichskörperschaftsteuer zu zahlen ist. Sind die Vorauszahlungen auf die Einkommen- und Körperschaftsteuer vom Finanzamt festgesetzt worden, so gelten 10 v. H. des festgesetzten Betrages als Gewerbesteuergrundbetrag.

Die Vorauszahlungen sind an die örtlichen Gemeinden (nicht an die Finanzkasse) nach Maßgabe der von ihnen beschlossenen Hundertsätze (Zuschläge) der Grundbeträge, deren Höhe nach örtlich bekannt gegeben werden muß, nach dem Goldwerte zu leisten. Sie haben in der gleichen Frist wie die Einkommensteuerzahlungen zu erfolgen, und zwar erstmalig bis zum 10. April 1924 unter Zugrundelegung des vorangegangenen monatlichen oder vierteljährlichen Vorauszahlungsabtritts. D. h. also, diejenigen Steuerpflichtigen, welche ihre Umsatzsteuervorauszahlungen und damit die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuervorauszahlungen monatlich leisten, haben auch ihre Gewerbesteuvorauszahlungen monatlich zu entrichten, und zwar erstmalig am 10. April für den Monat April, aber berechnet nach der Einkommensteuervorauszahlung, die am 10. April nach dem Einkommen bzw. Umsatz des März zu leisten ist; die Steuerpflichtigen mit vierteljährlicher Umsatzsteuerzahlung leisten auch die Gewerbesteuvorauszahlungen vierteljährlich, erstmalig ebenfalls am 10. April für das Vierteljahr April/Juni, berechnet nach der am 10. April fälligen vierteljährlichen Einkommensteuervorauszahlungen. Sofern der von der Gemeinde zu erhebende Hundertsatz vom Steuergrundbetrage nicht bis zum 10. April bekannt gemacht worden ist, hat die erste Zahlung innerhalb einer Woche nach der Bekanntmachung zu erfolgen. Gleichzeitig mit der ersten Vorauszahlung haben die Steuerpflichtigen eine Voranmeldung zu erstatten. Die Gemeinden sollen den Steuerpflichtigen Vordrucke nach den im Ministerialblatt für innere Verwaltung Nr. 18 v. 9. d. M. abgedruckten Mustern a oder b oder in vereinfachter Form. rechtswirksam überreichen.

Die Gemeinden haben die Vordrucke zu beschaffen und in üblicher Weise bekanntzugeben, wo sie erhältlich sind. Die Vordrucke können von der Firma Frommlich & Sohn, Berlin SW 48, Postfach 29, oder von W. Bertelsmann Verlag, Bielefeld, bezogen werden. Die Voranmeldung ist der zur Erhebung der Steuer berechtigten Gemeinde einzureichen.

Geht eine Voranmeldung nicht ein, oder bestehen gegen die Richtigkeit der Voranmeldung Bedenken, so kann die Gemeinde die Festsetzung des Steuergrundbetrages beim Gewerbesteuerzuschuß beantragen.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge bis zu 200 Prozent ohne besondere Genehmigung zu erheben. Ferner dürfen sie eine Staffelung der Zuschläge vornehmen. Dies gilt insbesondere, da die Betriebssteuer nicht mehr erhoben wird, für die Gastwirtschaften. Der Zuschlag für die Gastwirtschaften, die Schankwirtschaften sowie den Kleinhandel mit Branntwein darf indessen um nicht mehr als 20 v. H. über die in der Gemeinde sonst festgesetzten Zuschläge hinausgehen. Die Höhe der Zuschläge und deren verschiedenartige Bemessung werden sich in der Regel nach den örtlichen Verhältnissen und dem Haushaltsplane zu richten haben. Zuschlagsbeschlüsse, die 200 v. H. übersteigen, bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Wf. d. Fin.-Min. u. d. M. d. F. vom 10. 4. 1924

— II A I. 743 bzw. IV. St. 601 —

Gewerbesteuer.

Auf Grund des § 64 der Verordnung über die vorläufige Neuregelung der Gewerbesteuer vom 23. 11. 1923 (GZ.-S. 519) bestimmen wir, daß die Geschäfte der alten Gewerbesteuerzuschüsse überall dort, wo die Verwaltung der Gewerbesteuer von Gemeinden und Kreisen endgültig übernommen worden ist, nunmehr den bei den Gemeinden und Kreisen zu bildenden Steueraussschüssen übertragen werden. Bis zur Bildung dieser neuen Steueraussschüsse treten an deren Stelle die Vorsitzenden der Steueraussschüsse. Die Regierungspräsidenten und Landräte (Boramenntmänner) haben den Tag der Ueberleitung sowie die Veranlagungsbezirke und die Behörden, bei denen die Steuer-

ausschüsse gebildet werden, durch die Amtsblätter, und falls hierdurch keine Kosten entstehen, auch durch die Tagesblätter öffentlich bekanntzugeben. Ein Stück der amtlichen Bekanntmachung ist dem Finanzminister zu übersenden.

Gleichzeitig hiermit werden die Geschäfte der Berufungsausschüsse bis zu deren Bildung auf die Vorsitzenden dieser Ausschüsse übertragen. Soweit ihre Ernennung noch nicht beantragt ist, hat dies unverzüglich zu geschehen.

K. VI. 32.

D e l s, den 24. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Hinzufügen, daß die Verwaltung der Gewerbesteuer mit dem 1. April d. J. im hiesigen Kreise für den Kreis Dels mit Ausnahme der Stadt Dels auf den Kreisausschuß und für den Bezirk der Stadt Dels auf den Magistrat übergegangen ist.

Bei beiden Behörden werden Steueraussschüsse gebildet.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

K. B. 400.

D e l s, den 24. April 1924.

Bekanntmachung.

Die Straßenaufsichtsbezirke im Kreise Dels sind ab 1. April 1924 wie folgt eingeteilt:

- 1) Provinzialstraßenmeister D b s t in Dels
ehem. Prov.-Straße:
Schmarje—Dels—Jessel—Pontwitz—Groß Wartenberger Kreisgrenze.
Kreisstraßen: Dels—Katuttsche—Groß Wartenberger Kreisgrenze, Alt Ellguth—Groß Wartenberger Kreisgrenze, Spahlitz—Bogschütz.
- 2) Provinzialstraßenmeister S ä n e l in Langewiese
ehem. Prov.-Straße:
Breslauer Kreisgrenze—Hundsfield—Bohrau—Schmarje.
Kreisstraßen: Stein—Langewiese, Sibyllenort—Jäntschdorf, Reumühle—Loischwitz, Loischwitz—Buschewitz, Netsche—Schmarje, Bohrau—Stampen—Straßenkreuzung bei Jentwitz—Döberle—Gutwöhne—Trebnitzer Kreisgrenze.
- 3) Kreisstraßenmeister Z a p p e in Hundsfield
Hundsfield—Erlekreischam, Hundsfield—Wildschütz—Groß Weigelsdorf, Hundsfield—Groß Weigelsdorf—Süßwinkel—Klein Dels—Raabe—Bohrau, Groß Weigelsdorf—Raabe.
- 4) Kreisstraßenmeister E n g e l in Bernstadt
Bernstadt—Brießen—Wilhelminenort—Ohlauer Kreisgrenze, Brießen—Niese, Lampersdorf—Ramslauer Kreisgrenze, Neudorf b. B.—Kraschen—Sabow—Laubsch, Bernstadt—Pangau.
- 5) Kreisstraßenmeister U f e r in Bernstadt
Langenhof—Patschke, Langenhof—Postelwitz—Ohlauer Kreisgrenze, Postelwitz—Jantoch, Bernstadt—Wabnitz—Schönau—Gallitz.
- 6) Kreisstraßenmeister T h i e l e in Bernstadt
Dels—Groß Zöllnig—Bernstadt—Ramslauer Kreisgrenze, Groß Zöllnig—Crompusch, Bernstadt—Schützendorf—Schmoltzschütz, Schützendorf—Korschlitz—Wabnitzer Straße, Dorf—Gut Korschlitz, Wielguth—Bernstadt.
- 7) Kreisstraßenmeister K o f i t t e in Juliusburg
Groß Wartenberger Kreisgrenze—Groß Graben—Juliusburg—Straßenkreuzung bei Jentwitz, Bahnhof—Stadt Juliusburg, Dammer—Juliusburg, Lafumme—Maliers, Juliusburg—Strehlitz, Juliusburg—Kurzwitz, Dels—Jentwitz—Straßenkreuzung.
- 8) Kreisstraßenmeister R ö s e l in Dels
Rathe—Dammer—Hönigern—Brieße, Dels—Leuchten, Dels—Ludwigsdorf—Kritschen, Dels—Groß Ellguth—Klein Ellguth—Klein Dels, Groß Ellguth—Schmollen—Wielguth.
- 9) Kreisstraßenmeister P i e t s c h in Wabnitz
Dels—Stronn—Wabnitz, Jessel—Neuhof b. W., Alt Ellguth—Bahnhof—Gimmel—Ulbersdorf—Schönau—Reesewitz—Groß Wartenberger Kreisgrenze, Guthawe—Wabnitz.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge

hat der Herr Reichsarbeitsminister unterm 25. März 1924 erlassen (veröffentlicht im Reichsarbeitsblatt Nr. 7 Seite 122 ff.) deren Beachtung wir angelegentlichst empfehlen.

Im einzelnen sei hieraus folgendes bemerkt:

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, dem Vorsitzenden des öffentlichen Arbeitsnachweises über Beginn, Ende und Art sowie Grund der Lösung des Beschäftigungsverhältnisses und über

den Arbeitsverdienst Auskunft zu geben. Ebenso haben die Krankenkassen Auskunft zu geben, ob und in welcher Zeit eine Pflichtversicherung gegen Krankheit bestanden hat. Die Auskunftspflicht zur Feststellung einer dreimonatlichen Beschäftigung mit einer Krankenkassenversicherung in den letzten 12 Monaten vor Eintritt der Unterstützungsbedürftigkeit ist damit gegeben. Von der Möglichkeit, von dieser Bestimmung des § 4 Absatz 1 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge Ausnahmen zuzulassen, hat der Reichsarbeitsminister keinen Gebrauch gemacht. Es sind daher alle laufenden Unterstützungen auf das Vorhandensein dieser Voraussetzung zu prüfen und bei Fehlen derselben einzustellen. (Artikel 1 zu § 4 Absatz 1.)

Unterstützungsbeträge, Zuschläge und Prämien, welche die Pflicht und Notstandsarbeiter erhalten, sind nicht als Entgelt im Sinne der Invaliden- oder Angestelltenversicherung anzusehen. (Artikel 4 zu § 14.)

Auf die Höchstdauer der Unterstützung wird die Zeit der Tätigkeit bei öffentlichen Notstandsarbeiten bis zur Dauer von höchstens 13 Wochen nicht angerechnet. (Artikel 5 zu § 18.)

Die Krankenkasse kann mit der Gemeinde, welche die Erwerbslosen versichert, einen erhöhten Krankenkassenbeitrag vereinbaren, wenn die Finanzen der Krankenkassen es notwendig machen. (Artikel 6 zu § 20.)

Im Artikel 7 sind nähere Bestimmungen über die Fristen der An- und Abmeldungen der Erwerbslosen bei den Krankenkassen enthalten. (Artikel 6 zu § 20.)

Artikel 10 gibt eine nähere Ausführung zu dem Begriff „Kosten des öffentlichen Arbeitsnachweises“. Es gehören demnach hierher auch die Verwaltungskosten, die durch die Durchführung der Erwerbslosenfürsorge entstehen.

Der Artikel 12 bringt die wesentliche Neuerung, daß die Zweigstellen von Knappschafts-, Betriebs- und Ersatzkrankenkassen die bei ihnen eingehenden Beiträge zur Erwerbslosenfürsorge an die für ihren Sitz empfangsberechtigte Stelle abführen.

Die getrennte Verwaltung der Gemeindegelder und der Erwerbslosenfürsorgegelder wird im Artikel 13 vorgeschrieben.

Artikel 14 behandelt die Beihilfeleistung von Reich und Staat.

Die Bestimmungen treten am 1. April 1924 in Kraft.

Artikel 6 gilt rückwirkend vom 1. März 1924 an.

Aufgehoben werden die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über die Aufbringung der Mittel für die Erwerbslosenfürsorge vom 25. Oktober 1923 sowie die Anordnung über Art, Höhe und Dauer der Unterstützung für die Erwerbslosen und Kurzarbeiter vom 24. Oktober 1923 und 30. November 1923.

D. M. 1385.

De l s, den 23. April 1924.

Vorstehende Ausführungsvorschriften bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis.

Der Vorsitzende des öffentlichen Arbeitsnachweises.

K. I.

De l s, den 17. April 1924.

Aufstellung der Kreishundsteuerhebelisten.

Den Ortsbehörden gehen in den nächsten Tagen Formulare zur Aufstellung der neuen Kreishundsteuerhebelisten sowie die alten Hebelisten zu. Die neuen Listen sind in doppelter Ausfertigung aufzustellen und mit der alten Liste innerhalb 8 Tagen einzureichen.

Die Aufstellung hat nach dem Stande vom 1. April d. J. zu erfolgen. Die mir bisher noch nicht vorgelegten An- und Abmeldungen sind den Hebelisten beizufügen, damit eine ordnungsmäßige Nachprüfung erfolgen kann.

Nach dem Nachtrag zur Kreishundsteuerordnung vom 9. Juli 1923 — Kreisblatt Seite 236 — ermäßigen sich die Steuerföke um die Hälfte für jeden Wachhund. Als Wachhund ist ein Hund anzusehen, der zur Bewachung von Gehöften oder Häusern verwendet und bei Tage stets an der Kette liegend oder eingeschlossen gehalten wird. Ich mache hierauf ausdrücklich aufmerksam und ersuche die Ortsbehörden, bei Aufstellung der neuen Listen Wachhunde und sonstige Hunde streng auseinander zu halten.

Zur Anmeldung von Hundesteuer-Zu- oder Abgängen sind neue Formulare herausgegeben und in der Kreisblattdruckerei hierselbst vorrätig. Soweit alte Vordrucke vorhanden sind, können sie verwendet werden. Sie müssen jedoch hinsichtlich der fehlenden Spalten ergänzt werden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

De l s, den 15. April 1924.

Handwerkstammerbeiträge für 1924.

Den Ortsbehörden des Kreises gehen in den nächsten Tagen die Veranlagungen zu den Handwerkstammerbeiträgen für 1924 zu. Ich ersuche, die genannten Beträge nach Abzug der Hebegebühr innerhalb der gestellten Fristen pünktlich an die Handwerkskammer Breslau — Postcheckkonto Breslau 4192 — abzuführen. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kommt außer der Mahngebühr von 0,50 M ein Zuschlag von 10 Prozent der zu zahlenden Gebühr in Anrechnung.

Berlin, den 9. April 1924.

Durchführungsbestimmungen zur Verordnung über Ausreisengebühren.

Vom 9. April 1924.

Auf Grund von § 3 Abs. 2 der Verordnung über Ausreisengebühren vom 3. April 1924 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 81) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Von der Ausreisengebühr werden weiter befreit:

1. Angehörige des Deutschen Reiches, die im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, im Inland dagegen keinen Wohnsitz haben;
2. Personen, die nachweislich zum Besuch von Familienangehörigen nach dem Ausland reisen, sofern es sich um Ehegatten, Verwandte oder Verschwägerter in grader Linie handelt und die zu besuchenden Personen im Ausland ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt, im Inland dagegen keinen Wohnsitz haben;
3. Personen, die nachweislich aus besonderen Familienanlässen (Geburt, Eheschließung, schwere Erkrankung, Todesfall) zu nahen Angehörigen in das Ausland reisen; als nahe Angehörige gelten: Ehegatten, Verwandte und Verschwägerter in grader Linie sowie Personen, die in der Seitenlinie im zweiten Grade verwandt sind;
4. Personen, die nachweislich zum Besuche der nahen Angehörigen (Nr. 3) oder zur Regelung von Familien- oder Vermögensangelegenheiten in das abgetretene Gebiet reisen;
5. Rechtsanwälte, die in der Ausübung ihres Berufs in das Ausland reisen, sofern der Vorstand der Anwaltskammer die Notwendigkeit der Reise bescheinigt; einer solchen Bescheinigung bedarf es nicht, wenn es sich nachweislich um Verhandlungen vor einem internationalen Gericht handelt;
6. Ärzte, die nachweislich zu Konsultations- oder Operationszwecken oder zur Teilnahme an Kongressen in das Ausland reisen;
7. Angehörige anderer freier Berufe (Künstler, Gelehrte usw.), die nachweislich zur Ausübung ihres Berufs in das Ausland reisen;
8. Studierende, die im Rahmen ihres Studienplans auf eine ausländische Hochschule gehen.

§ 2.

Soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung nach § 3 Abs. 1 der Verordnung über Ausreisengebühren oder § 1 dieser Verordnung nicht gegeben sind, können die Finanzämter in einzelnen Fällen, in denen die Erhebung von Ausreisengebühren eine besondere Härte bedeuten würde oder in denen überwiegende Interessen des Gemeinwohls der Erhebung der Gebühr entgegenstehen, Gebührenfreiheit, jedoch nur für Auslandsreisen von kurzer Dauer, bewilligen.

§ 3.

Der gebührenfreie Unbedenklichkeitsvermerk (Unbedenklichkeitsbescheinigung) wird nur für die zur Erreichung des Zweckes der Reise unbedingt notwendige Aufenthaltsdauer im Ausland und nur für ein bestimmtes Land oder für mehrere bestimmte Länder erteilt. Der Aufenthalt im Ausland wird vom Beginn des Tages ab gerechnet, an dem bei der Ausreise die Grenze überschritten worden ist.

In den Fällen des Abs. 1 wird die Ausreisengebühr fällig, wenn die festgesetzte Dauer des Auslandsaufenthalts überschritten wird oder wenn die Reise in ein im Unbedenklichkeitsvermerk (Unbedenklichkeitsbescheinigung) nicht aufgeführtes Land ausgedehnt worden ist.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage in Kraft, der auf ihre Verkündung im „Reichsanzeiger“ folgt.

Der Reichsminister der Finanzen.

Dr. L u t h e r.

L. I. 2668.

De l s, den 23. April 1924.

Vorstehende Verordnung bringe ich unter Bezugnahme auf die im Kreisblatt 1924 Seite 85 veröffentlichte Verordnung des Reichspräsidenten vom 3. 4. 1924 zur Kenntnis.

Breslau, den 18. März 1924.

Beschluß.

In der Umlegungssache der regulierten Weide in den Kreisen Sels und Ramslau W. 36 hat die Spruchkammer des Landeskulturamtes Breslau in ihrer Sitzung vom 18. März 1924, an welcher teilgenommen haben:

1. Der Vorsitzende, Geheimer Regierungsrat Glagel, Kulturgerichtsdirektor;

II. Folgende gewählte Mitglieder:

- 1) Maetschke, Oekonomierat, Rittergutsbes. in Rüdersdorf, Kreis Sprottau,
- 2) Gutsche, Gutsbesitzer in Mellowitz, Kreis Breslau,
- 3) Krofer, Mühlenbesitzer in Sufowitz, Kreis Cosel O.S.,
- 4) Welzel, Gutsbesitzer u. Gemeindevorsteher in Neumen, Kreis Münsterberg,
- 5) v. Choltitz, Landrat a. D., Rittergutsbesitzer in Wiese gräfl., Kreis Neustadt O.S.,
- 6) Unverzagt, Gutsbesitzer in Herrmannsdorf, Kreis Breslau

beschlossen:

- 1) Die Umlegung der zu 2 näher bezeichneten Grundstücke wird für zulässig erklärt;
- 2) der Umlegungsbezirk wird auf diejenigen Grundstücke festgestellt, welche hauptsächlich zwischen dem alten und neuen Weidebett einschließlich beider Flußbette liegen, und zwar von der Kreisgrenze von Groß Wartenberg-Ramslau flussabwärts bis zum öffentlichen Wege von Schmograu nach Krida, wonach er die in der Nachweisung vom 16. Januar 1924 nebst Lageplan näher bezeichneten Grundstücke von zusammen 17,6816 Hektar mit 133,79 Rtl. Reinertrag umfaßt ufm.

gez. Glagel. Krofer. v. Choltitz.

Vorstehender Beschluß wird hiermit öffentlich bekannt gemacht mit dem Bemerkten, daß den Beteiligten gegen diesen Beschluß die Beschwerde an das Oberlandeskulturamt zusteht. Sie ist binnen vier Wochen nach dem Tage, an dem das letzte ihn enthaltende Kreisblatt erschienen ist, bei der Spruchkammer des Landeskulturamtes Breslau anzubringen.

Der Vorsitzende der Spruchkammer des Landeskulturamtes.

gez. Glagel, Landeskulturgerichtsdirektor.

I. 17 Nr. 502.

IX.

Breslau, den 9. April 1924.

Biehseuchenpolizei.**Amtstierärztliche Untersuchung bei Viehverladungen.**

Die Durchführung meiner Verfügung vom 11. März d. J. — I. 17 IX Nr. 394 — begegnet insofern Schwierigkeiten, als das nach dem Schlachtviehmarkt des Breslauer Schlachtviehhofes zu versendende Vieh an den jeweiligen Dienstag-Vormittagen nicht, wie angenommen worden ist, auf den Kreisstationen zur Verladung kommt, sondern gleichzeitig auf den verschiedensten Eisenbahnstationen der Kreise verladen wird. Da die Kreistierärzte nicht in der Lage sind, bei diesen Verladungen im Laufe des genannten Vormittags rechtzeitig anwesend zu sein, erleiden dieselben vielfach unliebsame Verzögerungen, so daß das rechtzeitige Eintreffen der Viehtransporte in Breslau in Frage gestellt wird. Unter Aufhebung der obengenannten Verfügung will ich mich deshalb damit einverstanden erklären, daß dieses Vieh als Schlachtvieh angesehen und gemäß § 3 meiner Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 24. Februar 1922 ohne amtstierärztliche Untersuchung abgesandt wird. Es ist Vorfrage getroffen, daß dieses Vieh bei seiner Ankunft auf dem Viehhof in Breslau vor der Ausladung im Waggon amtstierärztlich untersucht wird, so daß bei Feststellung von Maul- und Klauenseuche der in Frage kommende Transport dem Polizeischlachthof überwiesen werden kann, ohne daß dadurch die Abhaltung des Schlachtviehmarktes beeinträchtigt wird.

Die Reichsbahndirektion ist ersucht worden, die einzelnen Stationen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Der Regierungspräsident.

J. W.: gez. Knoll.

L. I. 2654.

Sels, den 16. April 1924.

Vorstehende Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten bringe ich hiermit unter Aufhebung meiner Verfügung vom 19. März und 3. April d. J. — Kreisblatt Seite 62 und 73 — zur Kenntnis und Beachtung.

Vieh aus der Registerzone ist nach wie vor zu untersuchen.

L. II. 207.

Sels, den 24. April 1924.

Erinnerung.

Trotz Erinnerung vom 10. d. M. (Kreisblatt S. 78) ist immer noch der größte Teil der Schulvorstände mit der Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 27. März 1924 — L. II. 207 — Kreisblatt Seite 66 — betr. Festsetzung der Stellenzulage für die Inhaber der vereinigten Schul- und Kirchenämter in Goldmark, im Rückstande.

Ich ersuche daher die rückständigen Schulvorstände nochmals um Erledigung der genannten Verfügung bis zum 5. Mai d. J., andernfalls Abholung des Berichtes durch kostenpflichtigen Boten erfolgt.

Berlin, den 14. April 1924.

Verordnung Nr. 6

zur Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 vom 14. April 1924.

Auf Grund des § 2 der Verordnung des Herrn Reichspräsidenten über die Aufhebung des militärischen Ausnahmezustandes und die Abwehr staatsfeindlicher Bestrebungen vom 28. Februar 1924 verbiete ich jede weitere Veröffentlichung und Verbreitung der vom Parteitag der Kommunistischen Partei Deutschlands über die nächsten Aufgaben dieser Partei gefaßten Resolution.

Zu widerhandlungen werden nach § 4 der Verordnung des Reichspräsidenten vom 28. Februar 1924 bestraft.

Der Reichsminister des Innern.

Dr. Jarres.

Berlin W 66, den 15. April 1924.

II. 6. Nr. 1583.

Leipziger Straße 3.

Zu Nachgang zu meinem Runderlaß über die Berechnung der gesetzlichen Miete vom 28. März 1924 — II. 6. Nr. 1457 — ordne ich hiermit an, daß der Vermieter berechtigt ist, die von ihm auf Grund der Preussischen Steuernotverordnung vom 1. April 1924 — Gesetzammlung S. 191 — zu zahlende „Hauszinssteuer“ neben der gesetzlichen Miete nach dem Verhältnis der Friedensmieten auf die selbständigen Wohnungen oder die selbständigen Räume anderer Art umzulegen. Hierbei sind auch Räume zu berücksichtigen, für die nicht die gesetzliche Miete gezahlt wird oder die nicht vermietet sind.

In Häusern mit Sammelheizung und Warmwasserversorgung sind für die Berechnung der der Umlage zugrunde zu legenden Friedensmieten von der am 1. Juli 1914 vereinbart gewesenen Miete zunächst die Kosten für Sammelheizung mit 9 und für Warmwasserversorgung mit 3 v. H. abzugiehen. Das Gleiche gilt für sonstige in der Friedensmiete enthaltene Vergütungen gemäß IV 2 a-c meiner Ausführungsbestimmungen zum Reichsmietengesetz vom 4. August 1923.

Die „Hauszinssteuer“ beträgt gemäß § 2 der Preussischen Steuerverordnung „400 v. H. der nach den Vorschriften des Gesetzes vom 14. Februar 1923 — Gesetzammlung S. 29 — und seiner Abänderungen veranlagten vorläufigen Steuer vom Grundvermögen.“

Auch im Falle der Steuerminderung nach § 2 Abs. 3 oder nach den §§ 3 und 4 der Preussischen Steuernotverordnung bleibt der Vermieter gemäß § 28 Ziffer 6 der 3. Reichssteuernotverordnung berechtigt, einen der vollen Steuer entsprechenden Betrag umzulegen.

Abdrucke für die Landräte und die freisfreien Städte sind beigelegt.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

J. W.: gez. Unterschrift.

Sels, den 23. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis mit dem Ersuchen um ortsübliche Bekanntgabe.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Sels, den 23. April 1924.

Rentennotstandsunterstützung.

Die mit der Einreichung

- a) Quittung über gezahlte Rentennotstandsunterstützung im Monat Februar 1924,
- b) desgl. März 1924,
- c) Einkommensvermittlungen über Sozialrentner noch im Rückstande stehenden Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände werden an Erledigung binnen 10 Tagen erinnert.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

Vf. d. M. d. J. v. 10. 4. 1924 — IV. b 5170 —

Ausstellung von Führungszeugnissen an Ausländer.

Es ist mir bekannt geworden, daß einige Polizeibehörden Anträge von Ausländern auf Ausstellung von Führungszeugnissen grundsätzlich ablehnen. Ich bringe daher meinen Rund-erlaß vom 25. 8. 1922 — IV b 3421 — (MBl. i. B. S. 861) hiermit in Erinnerung.

L. I. 2755.

D e l s, den 23. April 1924.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 7. 9. 1922 — Kreisblatt Seite 206 — zur Kenntnis der Ortspolizeibehörden und ersuche um Beachtung.

K. I. 1547.

D e l s, den 19. April 1924.

Bezug der „Zeitschrift der Landgemeinden“.

Sämtlichen Landgemeinden des Kreises empfehle ich den Bezug der vom Verbands der Preussischen Landgemeinden in Berlin W 9, Potsdamerstraße 22a herausgegebenen „Zeitschrift der Landgemeinden“. Sie erscheint monatlich zweimal und ist zum Bezugspreise von monatlich 20 Pfg. bei den Postanstalten zu bestellen.

Ich erachte die Zeitschrift für sehr geeignet, den ehrenamtlichen Gemeindevorsteher ein Ratgeber bei Erfüllung ihrer Amtspflichten zu sein.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2740.

D e l s, den 23. April 1924.

Erfordernis der Legitimationskarte neben der Viehankaufskarte.

Bei Prüfung der Nachweisungen der im Kalenderjahre 1923 im Kreise ausgefertigten Legitimationskarten ist es mir aufgefallen, daß keiner der das stehende Gewerbe betreibenden Fleischer des Kreises im Besitz einer Legitimationskarte ist. Ich nehme hieraus Veranlassung, die Ortspolizeibehörden nochmals auf die Bestimmungen des § 44 und 44a der Gewerbeordnung vom 26. 7. 1900 — RGBl. S. 871 — hinzuweisen. Die Viehankaufskarte kann keinesfalls die Legitimationskarte ersetzen. Letztere darf gem. § 11 der Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. 7. 1923 — RGBl. S. 715 — jedoch nur dann erteilt werden, wenn die Antragsteller im Besitze der Erlaubniskarte vom Herrn Oberpräsidenten sind.

Im übrigen nehme ich betr. Ausfertigung der Legitimationskarten auf meine Verfügung vom 3. 1. d. Js. — Kreisblatt S. 1 — Bezug.

K. I. 670 II.

D e l s, den 17. April 1924.

Bullenföhrung.

Am 9. April d. Js. ist ein Bulle, dem Stellenbesitzer Robert D r a b e II in Klein Ellguth gehörig, 1½ Jahr alt, schwarzbunt, schwarzbunte Niederungsrasse, außerterminlich angefohrt worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

L. I. 2703.

D e l s, den 24. April 1924.

Staatliche Beschäler.

Meine Kreisblattbekanntmachung vom 29. Januar 1924 — Kreisblatt S. 24 Abs. 6 betreffend staatliche Beschäler aus dem Niederschlesischen Landgestüt wird nach Berichtigung durch das Niederschlesische Landgestüt Leubus wie folgt abgeändert:

„Durch die Benutzung der staatlichen Hengste unterwirft sich der Stutenbesitzer der Bedingung, für jedes aus der Bedeckung mit einem staatlichen Hengste gefallene drei Wochen alte Fohlen nach der Geburt desselben ein Fohलगeld in Höhe von 1½ Zentner Hafer und zwar nach dem für den betreffenden Monat, in welchem das Fohलगeld fällig wird, geltenden Haferpreis zu zahlen.“

L. I. 2734.

D e l s, den 19. April 1924.

Tollmut.

Zur Entlastung der bei dem staatlichen Institut für Infektionskrankheiten „Robert Koch“ — Berlin N. 39, Föhrerstr. 2 — vorhandenen Abteilung für Schutzimpfungen gegen Tollmut ersuche ich in Zukunft nur die Köpfe solcher verdächtigen Tiere (Hunde usw.) dem Institut zuzusenden, von denen Menschen gebissen oder sonst verletzt worden sind.

Abgetrennte Tierköpfe und dergleichen sind in ein mit ein Prozent Sublimat getränktes Tuch einzuschlagen und mit einer Wärme nicht leitenden, gleichzeitig Flüssigkeiten auffangenden Umhüllung zu umgeben (Holzwolle, Torfstreu, Stroh, Häcksel, Sägespäne). Im Sommer hat die Verpackung tunlichst in Eis zu erfolgen. Mit der Post ist die Sendung als „dringende“ auf Kosten des Absenders zu verschicken.

D e l s, den 17. April 1924.

Dem Verein zur Fürsorge für hilfsbedürftige Taubstummme in Liegnitz ist seitens des Herrn Oberpräsidenten die Genehmigung erteilt worden, zum Besten des Liegnitzer Taubstummmeins eine Sammlung in der Provinz Niederschlesien zu veranstalten.

Auf die im Regierungsamtsblatt 1924 Stück 2 Nr. 37 veröffentlichte Sammlungs-genehmigung weise ich hin.

Der Landrat. Dr. U n d e l l.

B. Bekanntmachungen anderer Behörden.

Eilige Schulsache.

Die betr. Schulleiter haben dem Herrn Schulrat in D e l s sofort anzuzeigen, ob und gegebenenfalls wieviel ausgewiesene Rhein- und Ruhrfinder Schulen unseres Bezirks besuchen nach dem Stande vom 1. Februar 1924. — Dabei ist der Kreis und die Regierung anzugeben, wozu der Ort des Schulverbandes gehört, aus dem die Kinder kommen.

Die Herren Gemeindevorsteher wollen diese Verfügung ihren Schulen sofort mitteilen.

G r o ß G r a b e n, den 23. April 1924.

Bekanntmachung.

In der Zeit vom 19. April bis 31. Dezember 1924 werden auf den Flächen des Forstreviers Groß Graben, des Gutes Groß Graben, des Eichvorwerks, der Kolonie Sandhäuser und den Jagdenklaven der Gemeinde Groß Graben zur Vertilgung von Raubzeug, Giftbrocken und vergiftete Eier ausgelegt.

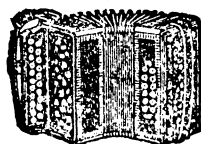
Vor Aufnahme des Fallwildes wird gewarnt.

Der Amtsvorsteher.

S t e p h a n.

Auf dem Jagdgelände **Sacrau und Hundsfeld** sind vom 28. April 1924 ab zur Vertilgung von Raubzeug Giftbrocken ausgelegt.

Prachtfolle Künstlerinstrumente
Zweihlige Wiener Harmonikas mit 21 Casten, 8 Bässen, prima Qualität, nur 16 Mk. freihlig mit 10 Casten, 4 Bässen nur 9 Mk.



Instrumente gratis! Wir warnen vor minderwertigen Nachahmungen.
Husberg & Compagnie, Neuenrade Nr. 70
(Westfalen) Musikinstrumentenfabr. Beste u. billigste Bezugs

Magerteit

Schöne volle Körperform durch unsl. **orient. Kraftpiller** (für Damen prachtvolle Büste) preisgekr. mit **gold. Medaille u. Ehrendipl.**, in kurzer Zeit **große Gewichtszun.** 25 Jhr. weltbekannt. **Garant unschädlich. Merztlich empfohlen.** Streng reell. **Viele Dankschreib.** Preis Badg. (100 Stück) G.-M. 2,75. Porto extra. Postanw. od. Nachn. **D. Franz Steiner & Co., G.m.b.H., Berlin W.30/947**

A. Ludwigs Buchdruckerei Rothe, Politt & Co., Dels

Drucksachen

für

Handel
Industrie
Private
Vereine



Ein- und mehrfarbiger Druck auf nur guten Papieren.
Prompte Lieferung :: Sorgfältige Ausführung.